

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/3794

zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ach, Joachim Unterländer, Barbara Stamm u.a. CSU

Drs. 15/4846

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (Drs. 15/3794)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/4877

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Krankenhausgesetzes (Drs. 15/3794)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 des Gesetzentwurfs wie folgt geändert wird:

1. In Nr. 16 wird Art. 19 wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„³Liegt das Ausscheiden im krankenhausplanerischen Interesse soll vom Widerruf abgesehen werden, wenn und soweit Anlagengüter einer anderen, im sozialstaatlichen Interesse liegenden Zweckbestimmung zugeführt werden und durch die neue Nutzung eine Refinanzierung geförderter Investitionen nicht gegeben ist.“

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Soweit diese Verwertungserlöse vom Krankenhaussträger ganz oder teilweise in der Vergangenheit erzielbar waren, sind sie mit sechs v. H. jährlich zu verzinsen.“

2. In Nr. 17 werden in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „10 v. H.“ durch „25 v. H.“ und die Wörter „90 v. H.“ durch „75 v. H.“ ersetzt.

3. In Nr. 21 wird Art. 28 wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes fachlich gebilligt sind (Art. 11 Abs. 2) gelten Art. 11 Abs. 4 bis 7 in der bisherigen Fassung.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für Behandlungsplätze, die vor In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 aus dem Krankenhausplan ausscheiden, gelten Art. 12 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 und 2 in der bisherigen Fassung und die Verordnung zu Art. 12 des Bayerischen Krankenhausgesetzes vom 12. Oktober 2002 (GVBl S. 587, BayRS 2126-8-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2004 (GVBl S. 375), weiter. ²Dies gilt auch für Behandlungsplätze, die ab In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 aus dem Krankenhausplan ausscheiden, wenn ihr Abbau auf einer einheitlichen bedarfsplanerischen Entscheidung beruht und mit dem Abbau vor In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 4 begonnen wurde.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Für Behandlungsplätze, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus dem Krankenhausplan ausscheiden, gelten Art. 12, 17, 19 und 20 in der bisherigen Fassung. ²Dies gilt auch für Behandlungsplätze, die ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausscheiden, wenn ihr Abbau auf einer einheitlichen bedarfsplanerischen Entscheidung beruht und mit dem Abbau vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen wurde.“

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Bei einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Übertragung von bedarfsnotwendigen Krankeneinrichtungen an

einen Dritten kann die Zustimmung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch nachträglich für die Zeit ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt werden.“

Berichterstattung: **Dr. Thomas Zimmermann**
Mitberichterstattung: **Joachim Wahnschaffe**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4846 und 15/4877 in seiner 51. Sitzung am 09. März 2006 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs Drs. 15/3794 hat der Ausschuss

mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/4846 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/4877 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4846 und 15/4877 in seiner 57. Sitzung am 06. April 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/4846 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/4877 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/4846 und 15/4877 in seiner 116. Sitzung am 10. Mai 2006 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/4846 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/4877 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 51. Sitzung am 11. Mai 2006 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 21 erhält Art. 28 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Krankenhäuser, die

1. zum 30. Juni 2006 im Krankenhausplan mit den Versorgungsstufen I und II ausgewiesen waren, gelten ab dem 1. Juli 2006 als Krankenhäuser der I. Versorgungsstufe,
 2. zum 30. Juni 2006 im Krankenhausplan mit der Versorgungsstufe III ausgewiesen waren, gelten ab dem 1. Juli 2006 als Krankenhäuser der II. Versorgungsstufe,
 3. zum 30. Juni 2006 im Krankenhausplan mit der Versorgungsstufe IV ausgewiesen waren, gelten ab dem 1. Juli 2006 als Krankenhäuser der III. Versorgungsstufe.“
2. In § 3 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2006“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags

Drs. 15/4846

wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat er seine

Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.

15/4877 hat der Ausschuss mit folgendem

Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Unterländer

Stellvertretender Vorsitzender